

Täters und seine Beweggründe allseitig zu erforschen und alle belastenden und entlastenden Umstände aufzuklären.

Beim Lesen dieser Bestimmung drängt sich die Frage auf, ob und wie auch der Verteidiger die Erfüllung dieser Aufgaben mit unterstützen kann. Er muß sich dazu mit dem bisherigen Ermittlungsergebnis der Untersuchungsorgane vertraut machen, mit dem Beschuldigten sprechen und dem Staatsanwalt mündlich oder schriftlich Vorschläge zur Sachaufklärung und zur Einschätzung des Beschuldigten unterbreiten. ■

Nach § 80 StPO kann der Staatsanwalt dem Verteidiger im Ermittlungsverfahren gestatten, die Akten einzusehen und den Beschuldigten zu sprechen, wenn der Zweck der Untersuchung, d. h. die Erforschung der Wahrheit, dadurch nicht gefährdet wird. Die StPO räumt dem Verteidiger also bereits vor der Erhebung der Anklage und der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens wichtige prozessuale Rechte ein, die ihn in die Lage versetzen, während der Ermittlungen durch sachgemäße Anträge und Darlegung seines Standpunktes die allseitige Aufklärung des Sachverhalts und die Vorbereitung der Hauptverhandlung zu fördern.

Dabei ist es absolut klar, daß die Rechte des Verteidigers nicht dazu ausgenutzt werden dürfen, den Zweck der Untersuchungen zu gefährden. Allerdings darf man nicht übersehen, daß die Formulierung „Gefährdung des Untersuchungszwecks“ offensichtlich aus dem § 147 StPO von 1877 übernommen worden ist. Daß man im bürgerlichen Strafprozeß mit der Möglichkeit einer den Untersuchungszweck hemmenden oder gar durchkreuzenden Tätigkeit des Verteidigers rechnete, ergibt sich daraus, daß man damals im Verteidiger den Interessenvertreter des Beschuldigten sah, der dessen Persönlichkeitsrechte vor dem Staat und der Gesellschaft schützen muß, und seine und des Beschuldigten Haltung miteinander identifizierte.

Daß die Stellung, das Aufgabengebiet und das Bewußtsein der Anwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik sich grundsätzlich von der Stellung und Haltung des bürgerlichen Anwalts unterscheiden, ist gerade in dieser Zeitschrift mehrfach herausgearbeitet worden, so daß sich ein näheres Eingehen hierauf erübrigt.<sup>2</sup>

Ausgehend davon, daß die gesellschaftliche Weiterentwicklung zugleich die Grundlage für die persönliche Entwicklung eines jeden Bürgers ist, kann der Verteidiger unter der Arbeiter-und-Bauern-Macht mit seinen Mitteln dazu beitragen, den Konflikt mit den gesellschaftlichen Interessen, in den sein Mandant geraten ist, von der Wurzel her zu lösen und die werktätigen Massen für die sozialistische Umwälzung zu mobilisieren.

Das neue Aufgabengebiet der Anwaltschaft hat seinen Niederschlag auch im § 14 GVG i. d. F. vom 1. Oktober 1959 (GBl. S. 756) gefunden. Nach dieser Bestimmung haben die Rechtsanwälte in der Deutschen Demokratischen Republik durch ihre gesamte Tätigkeit zur Entwicklung des sozialistischen Rechtsbewußtseins der Bevölkerung und zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit beizutragen.

Diese Zusammenhänge sind wichtig für die richtige Erkenntnis, daß der Verteidiger im Ermittlungsverfahren wesentlich zur Aufdeckung der Ursachen der Straftat beitragen kann. Die Strafverfolgungsorgane müssen daher die verantwortungsbewußte anwaltliche Tätigkeit unterstützen und fördern. Dem würde eine unbegründete Einschränkung der Aufgaben des Verteidiger-

gers, eine engherzige Anwendung der Kann-Bestimmung des § 80 StPO, jedoch nicht Rechnung tragen.

Die Verfasser dieses Beitrages haben sich in kameradschaftlicher Zusammenarbeit bemüht, Klarheit über die Funktion und Aufgaben des Verteidigers zu gewinnen. Die Mitwirkung des Rechtsanwalts bereits im Ermittlungsverfahren war nicht nur beiderseitig erwünscht, sondern sie ist unserer Meinung nach auch im Interesse der Erforschung der Wahrheit notwendig. Deshalb werden Akteneinsicht und Sprecherlaubnis grundsätzlich alsbald nach Vorlegung der Vollmacht des Verteidigers beantragt und gewährt. Durch dieses rechtzeitige Tätigwerden kann der Verteidiger besser zur Aufdeckung und Überwindung des Widerspruchs beitragen, der der Straftat des Beschuldigten zugrunde liegt. Er kann auf seinen Mandanten erzieherisch einwirken und ihn dadurch aus der gesellschaftlichen Isolierung mit herausführen, in die er sich durch seine strafbare Handlung begeben hat. Die genaue Kenntnis der Ermittlungen gestattet dem Anwalt auch, sachgemäße Anträge zu stellen, während der Verteidiger, der seine Arbeit erst nach Abschluß der Ermittlungen beginnt, den Prozeßstoff oftmals nicht so gründlich beherrscht, wie es der Fall wäre, wenn er sein Entstehen und Anwachsen bereits im Ermittlungsverfahren miterlebt hätte.

Unsere Erfahrungen haben die Richtigkeit des beschrittenen Weges bestätigt. Staatsanwalt und Verteidiger sind sich einig über das Ziel des Ermittlungsverfahrens: umfassende Sachaufklärung. Meinungsverschiedenheiten kann es also nur darüber geben, ob dieses Ziel im Einzelfall bereits vollständig erreicht worden ist oder nicht. Über diese Frage wird in zwangloser Aussprache verhandelt und keineswegs in jedem Fall Übereinstimmung erzielt. Beide Seiten lernen aber dadurch nicht nur frühzeitig die Ansicht, sondern auch die Argumente des anderen kennen. Sie sind genötigt, den eigenen Standpunkt zur rechten Zeit zu überprüfen und ihn entweder aufzugeben oder sorgfältig und einleuchtend zu begründen.

So konnte z. B. im Falle eines von einem 70jährigen Mann begangenen Sexualdelikts die Verteidigung, weil sie im Ermittlungsverfahren schon tätig geworden war, ihre vom staatsanwaltlichen Standpunkt abweichende Ansicht über die Notwendigkeit der Ladung weiterer Zeugen in einem auf die Anklageschrift folgenden Erwidernsschriftsatz ausführlich und umfassend begründen. Das Gericht lud sämtliche Zeugen. Dennoch mußte — dem Ergebnis der Hauptverhandlung entsprechend — die Verurteilung erfolgen. Die Auswirkung dieses Verfahrens auf die Bevölkerung, insbesondere auf die Zuhörer, war positiv. Der Angeklagte, dessen Bestreiten anfangs bei den Zuhörern Anteilnahme hervorgerufen hatte, fand nach Beendigung der Beweisaufnahme keine Resonanz mehr für sein Leugnen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß abweichende Ansichten des Verteidigers über die Erreichung des Untersuchungszwecks diesen selbst niemals gefährden können. Der Staatsanwalt kann unbeirrt seinen Standpunkt in der Anklageschrift zusammenfassen, der Verteidiger die von ihm etwa vertretene gegenteilige Ansicht in einem Erwidernsschriftsatz dem Gericht darlegen.

Dies hat für das Gericht den Vorteil, daß es die eventuell unterschiedlichen Auffassungen der Prozeßbeteiligten und damit die Problematik des betreffenden Falles schon vor Beginn der Hauptverhandlung kennenlernt. Es kann dann auch besser die notwendigen Entscheidungen treffen.

Es sind also beachtliche Gründe, die die gesetzlich mögliche Mitwirkung des Verteidigers bereits im Ermittlungsverfahren erfordern.

<sup>2</sup> vgl. hierzu insbes. Heidrich, NJ 1960 S. 168 ff.; Cheim, NJ 1960 S. 822 ff.; Hetzar, NJ 1961 S. 194 ff.